

## ALLGEMEINE EINKAUFS- UND KOOPERATIONSBESTIMMUNGEN

der Agentur medienworx ( Standort Österreich und Standort Deutschland)

im folgenden kurz medienworx genannt.

### 1. Geltung

#### 1.1. Vertragsgrundlagen

Medienworx bezieht sämtliche Leistungen ihrer Vertragspartner bzw. kooperiert mit ihren Vertragspartnern ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen.

Die Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen liegen ab dem ersten Vertragsabschluss automatisch allen weiteren Vertragsabschlüssen zwischen medienworx und dem jeweiligen Vertragspartner in der dann gültigen Fassung zugrunde, auch wenn auf diese nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

#### 1.2. Zukünftige Änderungen

Alle Änderungen von medienworx werden dem Vertragspartner schriftlich bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner nicht binnen 14 Tagen widerspricht.

#### 1.3. Zusatzvereinbarungen

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

#### 1.4. Vertragsbestandteile von Seiten des Auftraggebers

Von Seiten des Vertragspartners kommende Leistungsbeschreibungen werden selbst bei Kenntnis von medienworx nur dann wirksam, wenn diese von medienworx angenommen werden.

Von Seiten des Vertragspartners kommende Rechtstexte werden selbst bei Kenntnis von medienworx nur dann wirksam, wenn diese von medienworx mit einem diese Rechtstexte ausdrücklich umfassenden Zusatzvermerk (wie z.B. „AGB akzeptiert“) angenommen werden. Ansonsten widerspricht medienworx der Einbeziehung von Rechtstexten des Vertragspartners ausdrücklich. Die bloße Annahme von Leistungsbeschreibungen des Vertragspartners durch medienworx bewirkt daher keine Annahme von Rechtstexten des Vertragspartners, selbst wenn diese Rechtstexte beinhalten (wie z.B. „Es gelten unsere AGB.“).

#### 1.5. Vorgehen bei Widersprüchen

Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Einkaufs-Angebot, etwaigen Einkaufs-Preislisten und Einkaufs-Produktbeschreibungen sowie den Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen der medienworx gelten diese in der genannten Reihenfolge. Das individuelle Angebot geht also allen anderen Vertragselementen vor.

Für den Fall von Widersprüchen zwischen Vertragselementen der medienworx und von Vertragselementen des Vertragspartners gehen alle Vertragselemente von medienworx vor.

#### 1.6. Vorgehen bei Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder einzelner Vertragselemente unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Vertragsabschluss

### 2.1. Angebot durch medienworx

Stellt medienworx dem Vertragspartner ein Einkaufs-Angebot, so ist dieses Einkaufs-Angebot freibleibend und unverbindlich. Nimmt der Vertragspartner das Einkaufs-Angebot an, so ist er an diese Annahme zwei Wochen

ab dessen Zugang bei medienworx gebunden.

### 2.2. Angebot durch den Auftraggeber

Stellt der Vertragspartner ein Angebot an medienworx, so ist der Vertragspartner an dieses Angebot ebenfalls zwei Wochen ab dessen Zugang bei medienworx gebunden.

### 2.3. Annahme durch medienworx

Der Vertrag kommt somit in jedem Fall erst durch die Bestätigung der Annahme bzw. des Angebotes durch medienworx zustande.

Die Bestätigung hat grundsätzlich in Schriftform, z.B. durch Auftragsbestätigung, zu erfolgen, es sei denn, dass medienworx z.B. durch für den Vertragspartner ersichtliches Tätigwerden zu erkennen gibt, dass medienworx angenommen hat.

## 3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung

### 3.1. Leistungsumfang.

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung.

### 3.2. Aufklärungspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat alle Aufträge und Informationen detailliert zu überprüfen und medienworx auf eventuelle Fehler, Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten, Unvollständigkeiten, Optimierungspotentiale, neuere technische Entwicklungen und dergleichen hinzuweisen.

Auch sonst hat der Vertragspartner medienworx alle Informationen mitzuteilen, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Informationen erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

Im Zweifel hat der Vertragspartner die für medienworx bzw. deren Kunden vorteilhafteste Version auszuführen.

### 3.3. Verwendung von Subunternehmern

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen oder zur Erbringung der Leistungen Mitarbeiter oder fachkundige Dritter einzusetzen.

Für den Fall, dass der Vertragspartner die Leistungen durch Mitarbeiter oder fachkundige Dritte ausführt, ist der Vertragspartner verpflichtet, medienworx vor Beginn der Leistungserbringung Name, Firma, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Mitarbeiter oder dieser Dritten mitzuteilen.

### 3.4. Koordinierungsverpflichtung

Wenn die Leistungen des Vertragspartners Bestandteil eines größeren Leistungsumfanges sind, an welchem z.B. auch medienworx, der Kunde von medienworx oder andere Vertragspartner von medienworx beteiligt sind, hat sich der Vertragspartner, soweit es zwischen den Teilleistungen Berührungspunkte gibt, mit den anderen Beteiligten selbständig zu koordinieren.

### 3.5. Verbot von Teilleistungen

Der Vertragspartner ist nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Eventuelle Zwischenabnahmen dienen daher nur der Qualitätssicherung.

### 3.6. Verpflichtung der rechtskonformen Ausführung

Der Vertragspartner hat sämtliche Leistungen rechtskonform auszuführen.

Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch medienworx zum Export in ein dem Vertragspartner bekanntes Zielland bestimmt sind, sind die Leistungen so auszuführen, dass der rechtskonforme Export und die rechtskonforme Verwendung im Zielland möglich sind.

### 3.7. Freiheit von Rechten Dritter. Rechteübertragung

Der Vertragspartner hat sämtliche Leistungen so auszuführen, dass diese frei von Rechten Dritter sind und sämtliche Rechte an den Leistungen exklusiv sowie zeitlich, örtlich und umfangmäßig unbeschränkt an medienworx zu übertragen.

Sollte es nicht möglich sein, die Leistungen so auszuführen, dass diese frei von Rechten Dritter sind

(z.B. bei der Verwendung urheber- oder patentrechtlich geschützten Komponenten), hat der Vertragspartner medienworx vorab darauf hinzuweisen und die Zustimmung von medienworx einzuholen.

Wird medienworx wegen diesbezüglichen Rechtsverletzungen von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, medienworx schad- und klaglos zu halten.

### 3.8. Recht auf Ausgangsmaterialien und Zwischenergebnisse.

Der Vertragspartner zudem hat nach Abschluss der Leistungen bzw. auch sonst auf Anforderung sämtliche zur Erstellung der Leistung notwendige Ausgangsmaterialien (z.B. Rohdaten) und Zwischenergebnisse (z.B. Photoshop-Dateien) an medienworx zu übertragen und eventuelle von

medienworx zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien vollständig zurückzustellen und eventuelle Kopien vollständig zu vernichten.

### 3.9. Erfüllungsort. Gefahrenübergang. Transportversicherung

Erfüllungsort ist der Sitz von medienworx. Bei Lieferung bzw. bei Versand von Waren durch den Vertragspartner geht die Gefahr immer erst mit Ablieferung der Waren bei medienworx auf medienworx über.

Wenn der Wert der zu liefernden bzw. zu versendenden Leistungen die Standardtransportversicherung übersteigt, ist durch den Vertragspartner eine zusätzliche Transportversicherung abzuschließen.

### 3.10. Verbot des Referenzierens

Der Vertragspartner ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von medienworx nicht berechtigt, Daten wie Kundennamen, Projektbeschreibungen, Projektabbildungen und ähnliches im Rahmen einer Referenzliste oder anderen Werbemitteln zu verwenden.

## 4. Termine

### 4.1. Fixtermine

Termine sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, Fixtermine, nach deren Verstreichen medienworx ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

## 5. Honorar

### 5.1. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

### 5.2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge des Vertragspartners sind verbindlich. Sofern nicht ausnahmsweise eine Verrechnung nach Aufwand vereinbart ist, verstehen sich alle Preise als Pauschalpreise, in welchen alle zur Leistungsausführung notwendigen Leistungen enthalten sind.

## 6. Zahlung

### 6.1. Zahlbarkeit

Die Rechnungen des Vertragspartners sind frühestens ab Rechnungsdatum fällig. Medienworx bezahlt die Rechnungen des Vertragspartners binnen 30 Tagen ab Fälligkeit.

### 6.2. Verbot von Vorschuss- und Teilrechnungen

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes aliquote Vorschüsse zu verlangen

bzw. Teilleistungen zu verrechnen.

### 6.3. Verbot der Aufrechnung und der Zurückbehaltung

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von medienworx aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde von medienworx schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners wird ausgeschlossen.

## 7. Konkurrenzverbot, Verschwiegenheitsverpflichtung, Abwerbeverbot

### 7.1. Konkurrenzverbot

Der Vertragspartner darf in Folge von Plugin- oder Modulentwicklungen ( z.B. für die Shop-Software Shopware oder anderer Software ) mit dem jeweiligem Kunden der Agentur medienworx direkt kommunizieren und mit diesem Kunden auch für den Zweck dieser Plugin- oder Modulentwicklung eigene Geschäfte abschließen.

Der Vertragspartner arbeitet mit der Agentur medienworx zusammen, wird aber nicht deren Bestandskunden für seine eigenen Projekte abwerben oder zu seinem Zweck konkurrenzieren.

### 7.2. Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über alle ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses über medienworx bzw. deren Leistungen zukommenden Informationen, insbesondere über die von der medienworx verwendeten Verfahren und Techniken, über die Kunden und Interessenten sowie über die anderen Geschäftspartner der medienworx, Stillschweigen zu bewahren, sofern die Informationen nicht ausdrücklich durch medienworx zur Weitergabe bestimmt sind oder sich die Bestimmung zur Weitergabe nicht bereits zweifelsfrei aus der Art der Zurverfügungstellung der Informationen ergibt (z.B. Informationen aus Endkunden-Werbefoldern bzw. aus der Endkunden-Website).

Dies betrifft sowohl Informationen, welche dem Vertragspartner von medienworx direkt, als auch Informationen, welche dem Vertragspartner über Dritte bekannt werden. Auch über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen medienworx und dem Vertragspartner ist Stillschweigen zu bewahren.

Alle der Geheimhaltung unterliegenden Informationen sind zudem gesichert zu verwahren und vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Nach Vertragsende sind alle Informationen vollständig, unaufgefordert und kostenlos an medienworx zurückzustellen und etwaige Kopien zu vernichten. Diese Verpflichtungen gelten auch über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

### 7.3. Abwerbeverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von medienworx abzuwerben. Diese Verpflichtung gilt drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

### 7.4. Konventionalstrafe

Bei einem Verstoß gegen diese Verbote bzw. Verpflichtungen hat der Vertragspartner eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 100.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

## 7.5. Überbindung an Mitarbeiter und Subunternehmer

Der Vertragspartner wird seinen Mitarbeitern, soweit arbeitsrechtlich möglich, und seinen mit Subaufträgen in Sachen medienworx beauftragten Subunternehmern ebenfalls gleichlautende Verbote bzw. Verpflichtungen zugunsten der medienworx auferlegen.

Bei der Überbindung des Konkurrenzverbotes an Subunternehmer ist es ausreichend, wenn das Konkurrenzverbot für den Subunternehmer nur die jeweils auftragsgegenständlichen Kunden der medienworx umfasst.

## 8. Haftung

### 8.1. Haftungsrahmen

Der Vertragspartner haftet für seine Leistungen im Rahmen der Gesetze. Die Beweislast trägt in jedem Fall der Vertragspartner. Die Rügeverpflichtung durch medienworx wird ausgeschlossen.

### 8.2. Haftungsregress

Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch medienworx vereinbarungsgemäß zum Weiterverkauf an Dritte vorgesehen sind, ist ein Haftungsregress durch medienworx gegenüber dem Vertragspartner auch nach Ablauf der sonstigen gesetzlichen bzw. vertraglich eingeräumten Haftungsansprüche bis sechs Monate

nach der fristgerechten Geltendmachung von gesetzlichen sowie vertraglich eingeräumten Haftungsansprüchen des Dritten gegenüber medienworx möglich.

### 8.3. Garantien an Dritte

Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch medienworx vereinbarungsgemäß beim Weiterverkauf an Dritte mit einer besonderen, mit dem Vertragspartner abgestimmten Garantie versehen werden, hat der Vertragspartner im Garantiefall die Garantieleistung zu übernehmen.

### 8.4. Fester Einbau bei Dritten

Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch medienworx vereinbarungsgemäß zum festen Einbau an einem dem Vertragspartner bekannten Ort, z.B. in eine Gebäude oder in eine mobile Anlage bei Dritten vorgesehen sind, ist der Vertragspartner im Haftungsfall verpflichtet, im Fall eines Austausches oder einer Reparatur diese/n vor Ort vorzunehmen bzw. im Fall einer Wandlung die frustrierten Kosten des Ein- und Ausbaus zu tragen.

### 8.5. Versicherungspflicht.

Wir raten unseren Vertragspartnern zu einer ausreichenden Betriebs- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist jedoch nicht verpflichtend für eine gemeinsame Zusammenarbeit.

### 8.6. Ansprüche des Vertragspartners

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder

krass grober Fahrlässigkeit von medienworx beruhen. Die Beweislast für das Vorliegen der krass groben Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes trägt der Vertragspartner.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und medienworx ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

### 9.2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen medienworx und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige österreichische Gericht in Salzburg vereinbart. Medienworx ist aber auch zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand von medienworx und des Vertragspartners berechtigt.

Stand: 21.07.2017

Agentur medienworx e.U.  
Hauptstraße 6  
5112 Lamprechtshausen  
Salzburg / Austria  
office@medienworx.eu  
www.medienworx.eu

GF Hoffmann Arthur  
UID-Nr: ATU63070759  
Steuer-Nr.: 607 / 1398  
Gerichtsstand: LG Salzburg  
FN420255y

Bankverbindung  
Raika Lamprechtshausen  
Iban: AT033503000000091579  
Bic: RVSAAT25030

